

Einladung
an unsere Aktionäre
zur ordentlichen
Hauptversammlung

cash.life AG
Pullach
WKN: 500 910
ISIN: DE0005009104

cash.life

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre
zu der am 6. Juli 2010, 10:00 Uhr,
IM PACT HOME,
Konferenzzentrum,
Erika-Mann-Straße 62,
80636 München,
stattfindenden ordentlichen
Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der cash.life AG, des gebilligten Konzernabschlusses und des Lageberichts des Konzerns, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 sowie eines erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs
2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2009 in Höhe von EUR 1.564.134,41 auf neue Rechnung vorzutragen.
3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 zu erteilen.
4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 zu erteilen.
5. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:
 - a) Der Vorstand wird hiermit ermächtigt, einmalig oder mehrmals bis zum 5. Juli 2015 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals, ganz oder in Teilbeträgen, zu erwerben. Dabei dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesell-

schaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

- b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (i) über die Börse oder (ii) mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Beim Erwerb über die Börse darf der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) für eine Aktie der cash.life AG den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der letzten zehn Börsenhandelstage vor der Verpflichtung zum Erwerb im elektronischen Handel (XETRA – oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % übersteigen oder unterschreiten.

Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots darf der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) für eine Aktie der cash.life AG den durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn Börsenhandelstagen vor Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % übersteigen oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den durchschnittlichen Kurs an den zehn Börsenhandelstagen vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots das Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien im Rahmen dieses Beschlusses zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird der Vorstand ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als durch einen Verkauf über die Börse zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

- 1) Der Vorstand ist ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft Dritten als Gegenleistung anzubieten für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen sowie zum Erwerb von Forderungen.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Bei der Verwendung eigener Aktien gemäß vorstehender Ziffer (1) ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

- c) Die in der Hauptversammlung vom 17. August 2009 unter Tagesordnungspunkt 5 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird mit dem Wirksamwerden der hier beschlossenen neuen Ermächtigung aufgehoben.

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

6. Beschlussfassung über die Änderung von § 17 Abs. 1 der Satzung in Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 17 Abs. 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) bei der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 19 Abs. 1 der Satzung

§ 19 Abs. 1 der Satzung hat derzeit folgenden Wortlaut: „Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Hauptversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Vertreter oder bei dessen Abwesenheit durch das an Lebensjahren älteste anwesende, von den Anteilseignern in den Aufsichtsrat gewählte Aufsichtsratsmitglied vertreten. Ist keine der vorbezeichneten Personen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.“ Der letzte Satz soll gestrichen werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 19 Abs. 1 Satz 3 der Satzung ersatzlos zu streichen.

8. Beschlussfassung über die Änderung des § 3 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 3 Abs. 3 der Satzung ersatzlos zu streichen und § 3 Abs. 2 wie folgt neu zu fassen:

„Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Die Gesellschaft ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.“

9. Beschlussfassung zur Vergütung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 10.000 je Geschäftsjahr, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2010. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die doppelte, der Stellvertreter des Vorsitzenden die eineinhalbfache Grundvergütung.

Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse gebildet hat, erhalten Mitglieder eines Ausschusses zusätzlich 25%, der Vorsitzende eines Ausschusses 50% der Grundvergütung. Vergütungen für Ausschusstätigkeiten stehen unter dem Vorbehalt, dass der Ausschuss im Geschäftsjahr mindestens einmal getagt hat. Dies kann auch fernmündlich mittels einer Telefonkonferenz geschehen. Ferner erhalten alle Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500 je Sitzung des Aufsichtsrats. Dies gilt nicht für Ausschusssitzungen.

10. Wahl des Abschlussprüfers und Zwischenabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, Niederlassung München, zum Abschlussprüfer für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr sowie zum Prüfer für eine etwaige Prüfung von Zwischenfinanzberichten im Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu ermächtigen. Die dem Vorstand von der letzten Hauptversammlung am 17. August 2009 erteilte Ermächtigung ist bis zum 16. Februar 2011 befristet und soll zum jetzigen Zeitpunkt in der Hauptversammlung erneuert werden, da die Einberufung einer weiteren Hauptversammlung bis zum Ablauf der Befristung nicht beabsichtigt ist. Bei der Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen sowie zum Erwerb von Forderungen soll das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen sein.

Hierüber erstattet der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG wie folgt Bericht:

Ein Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, wenn eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie zum Erwerb von Forderungen verwandt werden sollen. Konkrete Pläne zur Ausnutzung der Ermächtigung gibt es derzeit jedoch nicht.

Der Vorstand will bei sich bietenden Gelegenheiten andere Unternehmen, Unternehmensteile oder Unternehmensbeteiligungen bzw. Forderungen erwerben können. Dabei kann es sinnvoll sein, anstelle von Barleistungen eigene Aktien als Akquisitionswährung zu verwenden. Teilweise wird dies von den Käufern auch gefordert. Um daher im Einzelfall Akquisitionsmöglichkeiten wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, dass die Gesellschaft über eigene Aktien verfügt. Derartige Akquisitionsentscheidungen müssen typischerweise oft sehr kurzfristig getroffen werden, sodass keine Möglichkeit einer vorherigen Einbeziehung der Hauptversammlung besteht.

Da die Aktien jeweils nur dem Verkäufer des Unternehmens, der Unternehmensbeteiligung oder des Teils von Unternehmen bzw. dem Inhaber der Forderung gewährt werden, muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Der Vorstand wird im Einzelfall bei Konkretisierung der Möglichkeit solcher Erwerbe sorgfältig prüfen, ob eigene Aktien der Gesellschaft unter Bezugsrechtsausschluss verwendet werden sollen. Dies wird nur dann erfolgen, wenn der Erwerb in dem oben angegebenen Rahmen liegt und wenn der Erwerb gegen Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Falls der Vorstand in diesem Zusammenhang von der Ermächtigung Gebrauch macht, wird er der folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten seines Vorgehens berichten.

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Anzahl der Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 8.579.900 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmen beträgt somit 8.579.900.

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben:

cash.life AG
c/o Commerzbank AG
ZTB M 3.2.4
General Meetings/Proxy Voting
60261 Frankfurt am Main
Deutschland

Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts zu erbringen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den 15. Juni 2010, 0:00 Uhr, beziehen (Nachweisstichtag). Die Anmeldung und der Nachweis müssen in Textform in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft spätestens am vierten Tag vor der Hauptversammlung, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist, also bis zum 1. Juli 2010, 24:00 Uhr, zugehen.

Nachweisstichtag

Als Aktionär gilt im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Teilnahmeberechtigung und Umfang des Stimmrechts richten sich allein nach dem Anteilsbesitz des jeweiligen Aktionärs zum Nachweisstichtag. Eine vollständige oder teilweise Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag bleibt möglich, d.h., der Nachweisstichtag führt zu keiner Veräußerungssperre. Eine Veräußerung nach dem Nachweisstichtag hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf das Stimmrecht oder dessen Umfang. Der Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag gewährt hinsichtlich dieser Aktien kein Stimmrecht, und Personen, die zum Nachweisstichtag keine Aktien besitzen und erst nach dem Nachweisstichtag Aktionär der Gesellschaft werden, sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keinen Einfluss auf die Dividendenberechtigung.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nach-

weises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft unter der oben genannten Adresse Sorge zu tragen.

Verfahren für die Teilnahme und/oder Stimmabgabe durch Bevollmächtigte
Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, wie z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine fristgerechte Anmeldung und der fristgerechte Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform. Ausnahmen vom Textformerfordernis können für Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen bestehen, vgl. § 135 AktG, § 125 Abs. 5 AktG. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen. Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, können zur Erteilung der Vollmacht das Formular benutzen, welches die Gesellschaft hierfür zur Verfügung stellt. Es wird den ordnungsgemäß angemeldeten Personen zusammen mit der Eintrittskarte übersandt. Zusätzlich kann ein Vollmachtsformular auf Verlangen jeder stimmberechtigten Person unter der Adresse

cash.life AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Telefax: +49 (0)89.210 27-298

angefordert werden und steht den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cashlife.de/investorrelations/news-berichte-und-events/hauptversammlung/default.aspx zum Download zur Verfügung.

Für die Erklärung einer Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft und ihren Widerruf sowie die Übermittlung des Nachweises über die Bestellung eines Bevollmächtigten stehen die nachfolgend aufgeführten Kommunikationswege, insbesondere auch für die elektronische Übermittlung, zur Verfügung:

cash.life AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Telefax: +49 (0)89.210 27-298
E-Mail: vollmacht@haubrok-ce.de

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Die cash.life AG möchte wie bisher den Aktionären die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und bietet ihnen an, sich in der Hauptversammlung durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht im Falle einer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen sich nach den vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß angemeldet haben. Für die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters soll möglichst das mit der Eintrittskarte übersandte Formular zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen verwendet werden. Zusätzlich steht den Aktionären ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung inklusive weiterer Hinweise zu den Bedingungen der Stimmrechtsvertretung unter der Internetadresse www.cashlife.de/investorrelations/news-berichte-und-events/hauptversammlung/default.aspx zum Download zur Verfügung oder kann bei der Gesellschaft angefordert werden.

Die Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters und die Erteilung von Weisungen an den Stimmrechtsvertreter in Textform sollten möglichst bis zum 2. Juli 2010, 18:00 Uhr, bei der folgenden Adresse eingehen:

cash.life AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Telefax: +49 (0)89.210 27-298
E-Mail: vollmacht@haubrok-ce.de

Rechte der Aktionäre

Ergänzung der Tagesordnung, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens bis zum 5. Juni 2010, 24:00 Uhr, unter folgender Adresse zugehen:

cash.life AG
Vorstand
Zugspitzstr. 3
82049 Pullach
Deutschland
Fax: +49 (0)89.286 953-7236

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cashlife.de/investorrelations/news-berichte-und-events/hauptversammlung/default.aspx bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, § 126 Abs. 1, § 127 AktG
Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Vorschläge für die Wahl des Abschlussprüfers übersenden.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären wird die cash.life AG einschließlich des Namens des Aktionärs und (bei Gegenanträgen) zugänglich zu machender Begründungen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cashlife.de/investorrelations/news-berichte-und-events/hauptversammlung/default.aspx veröffentlichen. Dabei werden die bis zum 21. Juni 2010, 24:00 Uhr, unter der folgenden Adresse eingegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge berücksichtigt:

cash.life AG
Joachim Rumpf
Zugspitzstr. 3
82049 Pullach
Deutschland
Telefax: +49 (0)89.286 953-7236

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Auskunftsrecht des Aktionärs, § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der cash.life AG zu mit ihr verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des cash.life-Konzerns und der in den cash.life-Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cashlife.de/investorrelations/news-berichte-und-events/hauptversammlung/default.aspx

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Folgende Informationen sind ab der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cashlife.de/investorrelations/news-berichte-und-events/hauptversammlung/default.aspx zugänglich:

- » der Inhalt dieser Einberufung,
- » die Erläuterungen zur Hauptversammlung, insbesondere eine Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1, weil zu diesem Gegenstand der Tagesordnung kein Beschluss gefasst wird, weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre und die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung,
- » die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, insbesondere
 - der Jahresabschluss der cash.life AG,
 - der Konzernabschluss,
 - der Lagebericht,
 - der Konzernlagebericht,
 - der Bericht des Aufsichtsrats,
 - der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB und
 - der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5.

Pullach, im Mai 2010

cash.life AG
Der Vorstand